



Kontrolle von Privatbäumen an öffentlichen Straßen

// Eine Baumreihe zur Einbindung der Straße in die Landschaft, sie gehört als Bestandteil des Straßenkörpers zur Straße. //

Wer ist zuständig für die Verkehrssicherungspflicht bei Privatbäumen an öffentlichen Straßen? Inwieweit trifft es den Straßenunterhaltungsträger? Rechtsexperte Rainer Hilsberg nimmt dazu Stellung*.

Text Rainer Hilsberg

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

Liegt die Kontrolle eines Baumes ausschließlich beim Baumeigentümer?

Nicht erst in diesem Jahr wird über Rechte und Pflichten bei Baumeigentum gesprochen. Da aber die Natur aktuell einen rapi-

den Kollaps bezüglich der Vitalität von Bäumen erlebt, keimt gerade diese Frage der jeweiligen Verpflichtungen besonders nachdrücklich auf. Borkenkäfer, Rußrindenkrankeheit, Trockenheit und einige weitere Probleme und Ereignisse machen den Bäumen hierzulande das Leben schwer. Grundsätzlich üblich ist zwar, dass private Bäume öffentliche Verkehrswege säumen. Tausende bereits entstandene Problembäume innerhalb von Waldbeständen und weitere, die laufend dazukommen, sind jedoch eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, die die Straße mit einer Sicherheitserwartung benutzen. Doch an dieser Stelle tauchen zum Teil erhebliche Probleme im Privatwald-Ber-



reich auf, wie z.B.: Baumeigentümer wohnt weit weg von seinem Besitz, Baumeigentümer ist nicht in der Lage zu kontrollieren und zu handeln, Baumeigentümer kennt die Probleme nicht oder auch Baumeigentümer scheut die Kosten der Unterhaltung u.a.m. Die Straße selbst, welche dem Fahrzeugführer Sicherheit bieten soll, wird von öffentlicher Hand in puncto Sicherheit verwaltet und unterhalten. Fahrbahnsanierungen, Beschilderung und andere Dinge mehr sind in guter öffentlicher Hand. Was aber ist mit den Gefahren durch Bäume, die zu großen Teilen beidseits der Straße stehen und die Sicherheit der Fahrzeuglenker ins Wanken bringen (können)? Liegen die Kontrolle eines

Baumes und die eventuelle Beseitigung eines Problems ausschließlich beim jeweiligen Eigentümer des Baumes? Oder ist das die originäre Verpflichtung desjenigen, der den Verkehr einer Straße eröffnet und entsprechend sicher zu unterhalten hat, die des Straßenunterhaltungsträgers also?

Antwort:

Die Verkehrssicherungspflicht eines Straßenbaulastträgers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Bäume auf angrenzenden Grundstücken.¹ Für diese Bäume ist regelmäßig der jeweilige andere Grundstückseigentümer verantwortlich. Denn nur dieser besitzt die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht über die Bäume. Allerdings gelten für die Straßenverkehrssicherungspflicht Besonderheiten.

Von der Straße ausgehende Gefahren

Die Straßenverkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung des öffentlichen Verkehrs auf den Straßen für den Verkehrsteilnehmer entstehen können. Sie folgt aus der Tatsache, dass von der Straße durch die Zulassung eines öffentlichen Verkehrs Gefahren ausgehen können. Gegenstand dieser Pflicht sind daher Maßnahmen, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist. Die Sicherungspflicht erstreckt sich nicht nur auf den Zustand der Fahrbahn, sondern auch darauf, dass der Verkehr sich auf dieser Straße gefahrlos entwickeln kann. Der Pflichtige hat die Gefährdeten vor allen von der Straße ausgehenden Gefahren zu schützen, soweit dies mit zumutbaren Mitteln geschehen kann. Dabei entscheidet die Verkehrsauffassung darüber, ob eine Gefahr noch von der Straße oder aber von der Umgebung oder von den Straßenbenutzern ausgeht. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die gesamte Straße bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze äußerlich erkennbar ist.² Maßgeblich ist insoweit das äußere Erscheinungsbild und nicht das Eigentum am Grund-

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



stück.³ Die Straßenverkehrssicherungspflicht beschränkt sich nicht auf die Fahrbahn, sondern erfordert gegebenenfalls auch Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren, die von außerhalb auf den Verkehr einwirken.⁴

Straßenbäume

Von der Straße ausgehende Gefahren sind Bäume auf Trennstreifen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, die als Bestandteile des Straßenkörpers zur Straße gehören (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, Art. 2 Nr. 1 BayStrWG). Darüber hinaus zählen Bepflanzungen zur Straße, wenn sie als Zubehör (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, Art. 2 Nr. 3 BayStrWG) anzusehen sind. Zubehör ist vor allem das so genannte Straßenbegleitgrün. Dabei handelt es sich um Einzelbäume, Baumreihen oder Alleen, die außerhalb des Straßenkörpers zur Einbindung der Straße in das Orts- oder Landschaftsbild angelegt werden und sich regelmäßig im (Grundstücks-)Eigentum des Straßenbaulastträgers befinden.

Waldbäume

Dagegen wird ein im Waldsaum an der Straße stehender Baum nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht der Straße zu- ➤

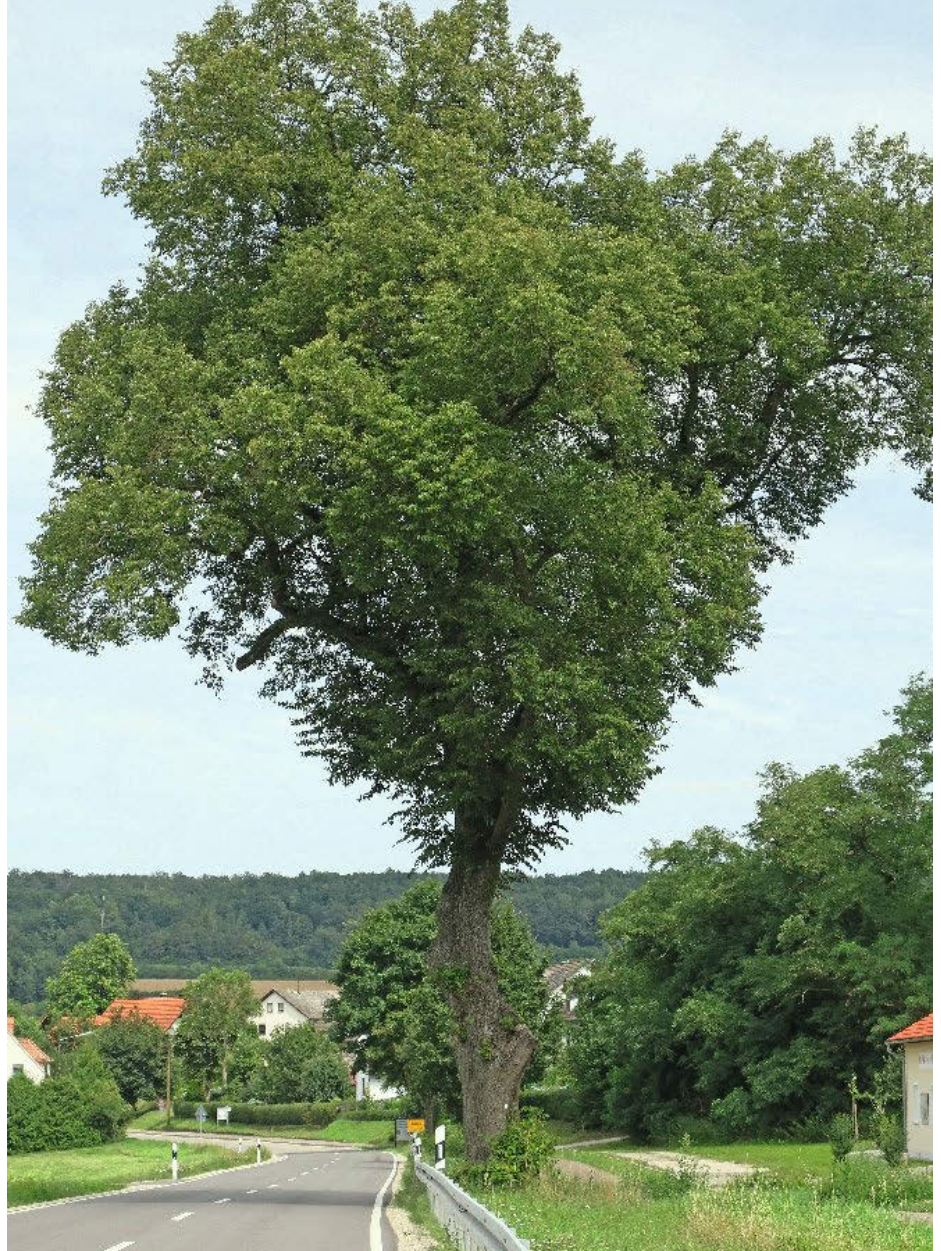
► gerechnet. Bei einem Waldgrundstück an einer öffentlichen Straße obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Waldeigentümer. Er ist „mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, soweit er die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratenen und gewissenhaften Menschen erkennen konnte. Er ist daher verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist; er muss ihn auch in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall überwachen“.⁵

Verkehrsauffassung entscheidend

Hiervon gibt es jedoch eine Abweichung: Die Straßenverkehrssicherungspflicht erstreckt sich nach der Verkehrsauffassung auf einen im Waldsaum an der Straße stehenden Baum nur so lange nicht, als er unauffällig im Wald steht und nicht aus ihm hervortritt, indem er Eigentümlichkeiten aufweist, die ihn vom Waldsaum abheben und äußerlich der Straße zuordnen.⁶ Für die Rechtsprechung waren bislang hauptsächlich die Entfernung des Baums zur Straße beziehungsweise sein Abstand zum Waldsaum entscheidend.⁷ Je weiter ein Baum von der Straße entfernt ist und je geringer sein Abstand zum Waldsaum ist, desto eher ist von einem Waldbaum auszugehen. Daneben stellten die Gerichte auf äußere Eigentümlichkeiten wie Schiefstand⁸ oder besondere Wuchsform in Verbindung mit einer Freistellung des Baums⁹ ab, um eine Zuordnung zur Straße anzunehmen. Nach der Literatur soll sich die Straßenverkehrssicherungspflicht auch auf evident erkennbar kranke Waldrandbäume¹⁰ oder in eindeutiger Schiefelage Richtung Straße stehende Bäume¹¹ erstrecken.

(Mit-)Haftung Straßenbaulastträger

Bleibt der Straßenbaulastträger bei einem im vorgenannten Sinne auffälligen Baum untätig, kommt im Schadensfall eine (Mit-)Haftung neben dem Waldeigentümer in Form der Gesamtschuldnerschaft nach § 840 BGB in Betracht.¹² Der Straßenbau-



Fotos: Hilsberg

// Ein zur Straße gehörender Baum. //

lastträger hat zwar keine generelle Kontrollpflicht für Nachbargrundstücke. Aber er ist verpflichtet, gegen bekannte konkrete Bedrohungen der Verkehrssicherheit durch Bäume auf benachbarten Grundstücken einzuschreiten.¹³ Dem Straßenbaulastträger obliegt insoweit im Verhältnis zu allen Benutzern der Straße die Pflicht zur allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne des Sicherheitsrechts. Das Bundesfernstraßengesetz und die Landesstraßengesetze enthalten Rechtsgrundlagen (vgl. § 11 Abs. 2 S. 2 FStrG, Art. 29 Abs. 2 S. 2 BayStrWG), auf die ein Einschreiten gestützt werden kann und gegebenenfalls auch muss.

Überschneidung von Sicherungspflichten

Bei Vorhandensein mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger ist jeder für sich ver-

antwortlich.¹⁴ Die Verkehrssicherungspflicht dient dem Schutz vor Gefahren, sie ist dem jeweils Pflichtigen im Interesse und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auferlegt. Sinn und Zweck der Verkehrssicherungspflicht erfordern es, dass diese sofort erfüllt wird. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen mehreren verantwortlichen oder nur möglicherweise verantwortlichen Personen oder Stellen dürfen nicht dazu führen, dass zunächst niemand tätig wird. Der gefährdete Verkehrsteilnehmer darf unter solchen Zweifelsfragen nicht leiden.

Deshalb wird der Verkehrssicherungspflichtige grundsätzlich von seiner Verpflichtung nicht dadurch frei, dass möglicherweise eine andere Person oder Stelle ebenfalls zum Einschreiten verpflichtet ist. Ein eventueller Zuständigkeitsstreit ist in

einem anschließenden Kostenregress auszutragen.¹⁵

Waldeigentümer bleibt sicherungspflichtig

Der Eigentümer eines an eine öffentliche Straße angrenzenden Waldgrundstücks bleibt für den Baumbestand auch dann verkehrssicherungspflichtig, wenn der für die Straße verantwortliche Straßenbaulastträger Straße und Randbereiche regelmäßig kontrolliert. Eine mögliche Überschneidung von Pflichtenkreisen führt nicht dazu, dass der Waldeigentümer keine eigenen Kontrollen mehr vornehmen muss.¹⁶

Der Straßenbaulastträger muss in jedem Fall einschreiten, wenn tatsächlich Hindernisse von einem angrenzenden Grundstück auf die Straße gelangt sind. Diese fallen ab dem Zeitpunkt, in dem sie sich auf der Straße befinden, in den Verantwortungsbereich des Straßenverkehrssicherungspflichtigen.¹⁷ Diese Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers entlastet aber den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung wegen Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

Unerheblich ist, dass der Waldeigentümer den Verkehr auf der an seinem Waldstück entlangführenden Straße nicht eröffnet und zugelassen hat. Die Verkehrseröffnung ist nur ein Sonderfall der Herbeiführung einer Gefahrenlage unter anderen. Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht, die am Eigentum anknüpft, wird auch dadurch bestimmt, dass insbesondere aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks unter Umständen die Rechtsgüter Dritter bei der Benutzung der Straße gefährdet sein können.¹⁸

Fazit

Nach allgemeinen Grundsätzen ist jeder Grundstückseigentümer aufgrund der so genannten Zustands- oder Bereichshaftung für sein Grundstück selbst verantwortlich und trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht für die darauf befindlichen Bäume. Bei öffentlichen Straßen findet zusätzlich eine Verkehrseröffnung zugunsten der

Straßenbenutzer statt, weshalb den Straßenbaulastträgern weitergehende Pflichten obliegen.

Die Straßenbaulastträger dürfen die Augen vor evidenten Gefahren ausgehend von Bäumen auf benachbarten Grundstücken nicht verschließen. Ist von einer konkreten Gefährdung des Straßenverkehrs durch einen solchen Baum auszugehen und bleibt der Baumeigentümer trotz entsprechender Information und Handlungsaufforderung untätig, ist der Erlass von Maßnahmen bis hin zu einer Anordnung der Beseitigung beziehungsweise einer Anordnung der Duldung der Beseitigung (das Bundesfernstraßengesetz und die Landesstraßengesetze enthalten insoweit unterschiedliche Regelungen) zu prüfen. //

Literatur:

- 1) OLG Düsseldorf VersR 1982, 1200; BGH, Urt. v. 27.10.1988, III ZR 23/88; OLG Brandenburg, Urt. v. 28.6.2011, 2 U 16/10; Einzelheiten bei Hilsberg BayVBl 2012, 492
- 2) BGH, Urt. v. 19.1.1989, III ZR 258/87; OLG Brandenburg, Urt. v. 28.6.2011, 2 U 16/10
- 3) OLG Oldenburg VersR 1980, 778
- 4) OLG Naumburg NVwZ-RR 2014, 88; OLG Naumburg, Urt. v. 23.11.1999, 9 U 19/99
- 5) BGH VersR 1974, 88
- 6) BGH, Urt. v. 19.1.1989, III ZR 258/87; OLG Koblenz, Urt. v. 19.11.2012, 12 U 794/11; OLG Brandenburg, Urt. v. 28.6.2011, 2 U 16/10
- 7) OLG Brandenburg NVwZ 1999, 692; LG Coburg Urt. v. 16.1.2008, 12 O 471/06; OLG München Urt. v. 7.8.2008, 1 U 517/07; LG Arnberg NuR 2007, 774
- 8) LG Arnberg, Urt. v. 25.10.2007, 2 O 293/06
- 9) OLG Hamm AUR 2006, 107
- 10) Gebhard, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume (2009), Rnr. 434
- 11) Steinert NZV 1989, 347
- 12) BGH VersR 1985, 641; BGH VersR 1994, 618
- 13) OLG Düsseldorf MDR 1988, 496
- 14) BGH VersR 1985, 641
- 15) BGH VersR 1994, 618
- 16) OLG Hamm, Urt. v. 17.10.1991, 6 U 96/91; LG Arnberg NuR 2007, 774
- 17) BGH, Urt. v. 19.1.1989, III ZR 258/87
- 18) OLG Hamm NuR 2007, 845

FASSON-SCHNITT?

Nur mit Gütezeichen!

